

## **Stellungnahme des BUND Rheinland-Pfalz zum Entwurf des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz (LEP IV)**

Stand: 27. April 2007

### **Zusammenfassung**

Der Strukturwandel zur nachhaltigen Entwicklung ist die herausragende Zukunftsaufgabe für das Land Rheinland-Pfalz. Dabei müssen nach Ansicht des BUND der Stopp des Flächenverbrauches für Siedlungszwecke bis zum Jahre 2010 sowie die Verringerung der klimaschädlichen Kohlendioxid-Emissionen um mindestens 40 % bis zum Jahre 2020 zentrale Ziele sein.

Das Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV muss sich den Anforderungen an die nachhaltige Landesentwicklung stellen und zielführende Weichenstellungen für die nachhaltige Entwicklung des Landes vornehmen. Diese Notwendigkeit wird im Planentwurf zwar verbal anerkannt und in einigen Fällen positiv mit konkreten Zielaussagen ausgeführt. Allerdings erfolgt die Umsetzung mit geringer Verbindlichkeit. Zu oft bleibt der Entwurf des LEP IV in sich widersprüchlich oder weist erhebliche Regelungsdefizite auf. Der vorliegende Entwurf ist daher nicht geeignet, dem Land Rheinland-Pfalz eine ausreichende Orientierung in Richtung Nachhaltigkeit zu geben.

- Beim **Flächenverbrauch** ist der Entwurf des LEP IV hinsichtlich der Einführung von Schwellenwerten zur Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungszwecke, dem Vorrang der Innenentwicklung und den Einstieg in die Flächenkreislaufwirtschaft erfreulich innovativ. Doch immer wieder werden Hintertüren und Ausnahmetatbestände geschaffen, mit denen die sinnvollen Regelungen zum Schutz der Freiflächen unterlaufen werden können. Es fehlt eine quantitative Zielvorgabe zur wirksamen Begrenzung des künftigen Flächenverbrauches. Noch nicht einmal das Ziel des von der Bundesregierung eingerichteten Rates für Nachhaltige Entwicklung zur Minderung des Flächenverbrauches bis zum Jahre 2020 um drei Viertel wurde berücksichtigt.
- In der **Verkehrspolitik** werden die Dinosaurierprojekte der rheinland-pfälzischen Verkehrspolitik (Lückenschluss der transeuropäischen Autobahn-Achsen) weiterverfolgt. Da diese in Konkurrenz zum Ausbau des ÖPNV stehen, bezweifelt der BUND die Ernsthaftigkeit der ÖPNV-Förderung. Schließlich können die Investitionsmittel für den Verkehrsbereich nur einmal ausgegeben werden. Zudem sind nachhaltige Verkehrskonzepte zum Scheitern verurteilt, wenn weiterhin der motorisierte Individualverkehr durch den Straßenbau begünstigt wird.

- Der Stellenwert des **Naturschutzes** in der Landesplanung wird geschwächt. Die im Entwurf des LEP IV vorgenommene Einstufung der Natur als Ressource für den Menschen greift zu kurz. Der Natur muss der ihr gebührende Eigenwert zuerkannt werden. Die inhaltlichen Darstellungen zum Biotopverbund sind fachlich nicht haltbar und müssen dringend überarbeitet werden. Die Landesregierung weicht von ihrem bisherigen Ziel ab, auf 100 % der Fläche Naturschutz betreiben zu wollen. Gerade in den intensiv landwirtschaftlich genutzten Regionen, wo kaum noch akzeptable Erholungsräume im Wohnumfeld vorzufinden sind, soll der landwirtschaftlichen Nutzung der absolute Vorrang eingeräumt werden.
- Die Aussagen zum **Bodenschutz** ignorieren die negativen Auswirkungen der industriellen Landwirtschaft in Bezug auf Erosion und Bodenverdichtung. Vor dem Hintergrund der dramatischen Veränderung des Klimas und den unmittelbaren Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt ist dies fahrlässig.
- In der **Energiepolitik** bewirkt der geplante Bau von Kohlekraftwerken faktisch die Abkehr vom Klimaschutz und ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung unvereinbar. Der BUND fordert vom Land ein Impulsprogramm mit wirksamen Anreizen zum Energiesparen, zur effizienten Nutzung der Energie sowie zum Ausbau der Erneuerbaren Energieträger. Darüber hinaus vermisst der BUND klar formulierte Zielaussagen, dass alle Kommunen im Lande konkrete Maßnahmen und Vorkehrungen zur Energieeinsparung und zum Einsatz von regenerativen Energiequellen durchzuführen.
- Der Entwurf des LEP IV ist an vielen Stellen mit der „**heißen Nadel**“ gestrickt und enthält fachliche Widersprüche, z.B. bei der Darstellung der „historischen Kulturlandschaften“ oder der Talsperren im Nahegebiet.

## Präambel

Bereits im Jahre 1996 wies der BUND Rheinland-Pfalz auf den hohen Handlungsbedarf für eine nachhaltige Entwicklung des Landes hin. In der Studie „Zukunftsfähiges Rheinland-Pfalz“ wurden Leitbilder, ökologische Ziele und Standards sowie Handlungsvorschläge erarbeitet. Die in der Folgezeit gewonnenen Erkenntnisse der Umwelt- und Klimaforschung untermauern die Notwendigkeit eines konsequenten und raschen Umsteuerns hin zu einer ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung.

**Denn auch nach einem über zehnjährigen Agenda 21-Prozess in Rheinland-Pfalz ist der Handlungsbedarf für eine nachhaltige Entwicklung weiterhin sehr hoch.** Dies sei an drei Beispielen erläutert:

### - **Energieverbrauch**

Ein zentraler Ansatzpunkt für eine nachhaltige Entwicklung ist die Verringerung des Energieverbrauches. 1994 lag der Primärenergieverbrauch (PEV) von Rheinland-Pfalz noch bei 21,2 Millionen Tonnen Steinkohleeinheiten (SKE). Bis 1998 stieg der Verbrauch auf 26,3 Mio. t SKE und sank dann konjunkturbedingt auf rund 25 Mio. t SKE im Jahr 2002. Damit lag der Verbrauch aber immer noch rund 15 % über dem Ausgangswert von 1994<sup>1</sup>. Bisher ist es nicht gelungen, die Energieverschwendung wirkungsvoll einzudämmen und die großen Potentiale zum Energiesparen effektiv zu nutzen.

**Der BUND hält eine Verringerung des Primärenergieverbrauchs um mindestens ein Viertel bis zum Jahre 2020 und um die Hälfte bis zum Jahre 2050 für notwendig und realisierbar.**

### - **Kohlendioxidemissionen**

Gemäß dem Energiebericht der Landesregierung stiegen die Kohlendioxidemissionen im Lande zwischen 1990 (40,8 Mio. t) und 2002 (43,5 Mio. t) um 6,6 %. Umgerechnet waren dies 1990 10,8 t pro Einwohner und im Jahre 2002 10,7 t pro Einwohner und Jahr. Damit fällt der Beitrag des Landes Rheinland-Pfalz zum Klimaschutz sehr dürftig aus. Bis zum Jahre 2020 müssen die nationalen Kohlendioxidemissionen um mindestens 40 % gesenkt werden. Hier ist auch Rheinland-Pfalz gefordert, dass zielführende Anstrengungen für den Klimaschutz ergreifen muss. **Der in Mainz geplante Bau eines Kohlekraftwerks, das die Atmosphäre mit etwa 3,5 Millionen Tonnen Kohlendioxid verschmutzen wird, steht im krassen Widerspruch zum Klimaschutz.**

### - **Flächenverbrauch**

Bisher ist es nicht gelungen, die Inanspruchnahme von unverbauten Freiflächen für den Siedlungsbau und den Verkehr auf ein verträgliches Niveau zu reduzieren. In den Jahren 1999 bis 2003 lag der Flächenverbrauch zwischen 4,4 und 6,4 ha pro Tag. Der BUND fordert, auch angesichts des Bevölkerungsrückgangs und des Überangebotes an Bauflächen in Rheinland-Pfalz, den Flächenverbrauch zu stoppen.

---

<sup>1</sup> Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (Hrsg.): 6. Energiebericht Rheinland-Pfalz. Ohne Jahr, Seite 23. Im Jahre 1994 wurde die Berechnungsmethode geändert, so dass die Verbrauchsdaten der vorangegangenen Jahre nicht vergleichbar sind.

**Ab dem Jahre 2010 dürfen keine weiteren Freiflächen mehr in Bauland  
umgewandelt werden.**

Das LEP IV muss sich den Anforderungen an eine nachhaltige Landesentwicklung stellen und zielführende Anstöße für eine nachhaltige Entwicklung des Landes geben. Diese Notwendigkeit wird im Planentwurf zwar verbal anerkannt und an verschiedenen Stellen auch umgesetzt. Bei vielen wichtigen Fragestellungen ist der Entwurf des LEP IV allerdings in sich widersprüchlich und weist erhebliche Defizite auf. Der Entwurf des LEP IV ist nicht geeignet, dem Land Rheinland-Pfalz eine ausreichende Orientierung in Richtung Nachhaltigkeit zu geben.

Zudem muss das LEP IV mit der Nachhaltigkeitsstrategie „Perspektiven für Rheinland-Pfalz“ (2005) des Landes inhaltlich vernetzt werden. Die in der „Nachhaltigkeitsstrategie“ beschriebenen Handlungsfelder und Indikatoren müssen in das LEP IV eingearbeitet werden. Dabei müssen inhaltliche Unstimmigkeiten geklärt werden: Hervorzuheben sind die stark voneinander abweichenden Angaben zu den CO<sub>2</sub>-Emissionen des Landes Rheinland-Pfalz für das Jahr 2002. Während im LEP IV-Entwurf von 10,7 t CO<sub>2</sub>-Emissionen pro Einwohner die Rede ist (S. 47), gibt die „Nachhaltigkeitsstrategie“ nur etwa 7 t CO<sub>2</sub>-Emissionen pro Einwohner an<sup>2</sup>.

Im Weiteren werden die Kritik sowie die Vorschläge des BUND für eine nachhaltige Überarbeitung des LEP IV detailliert dargestellt.

---

<sup>2</sup> Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz (Hrsg.): Perspektiven für Rheinland-Pfalz – Nachhaltigkeitsstrategie. Kurzfassung auf Grundlage des Dritten Agenda 21-Programms. Mainz 2006, S. 36.

## Teil A: Programmatik

Gemäß dem Entwurf des LEP IV steht die „Sicherung des erreichten Lebens- und Wirtschaftsstandards in Rheinland-Pfalz durch Innovation und Maßnahmen zur Unterstützung eines weiteren qualitativen Wachstums“ im Mittelpunkt der Landesentwicklung (S. 11). Hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung dieses Leitsatzes verweist der BUND auf die bereits im Jahre 1996 entwickelten Leitbilder für eine zukunftsfähige Entwicklung (vgl. Studie „Zukunftsfähiges Rheinland-Pfalz“ des BUND):

- **Rechtes Maß für Zeit und Raum.** Dies macht den Aufbau eines „schlanken Verkehrsapparates“ zur Aufgabe der Landesplanung. Dabei müssen die Verkehrsvermeidung sowie die Wiederentdeckung der Nähe („Stadt und Region der kurzen Wege“) in den Mittelpunkt rücken.
- **Eine grüne Marktagenda.** Die ökologische Blindheit des Marktes muss durch politische Rahmensetzungen korrigiert werden. Dafür ist der Abbau umweltschädlicher Subventionen (z.B. bei der Infrastrukturförderung) ein zentraler Ansatzpunkt der Landesentwicklung.
- **Von linearen zu zyklischen Produktionsprozessen:** Die Kreislaufführung der Rohstoffe sowie der Umbau der Wirtschaft auf die Grundlage regenerativer Energiequellen sind wichtige Innovationsbereiche der Landesentwicklung, die durch entsprechende Vorgaben und Förderprogramme unterstützt werden müssen.
- **Gut leben statt viel haben** bedeutet die Entkopplung der individuellen wie gesellschaftlichen Wohlstandsformel vom materiellen Konsum. Das Land kann diesen Bewußtseinsprozeß z.B. durch die Förderung von Projekten zur Belebung sozialer Nachbarschaften, Tauschbörsen usw. begleiten.
- **Lernfähige Infrastruktur:** In diesem Sinne muss z.B. die derzeit ressourcenintensive Energieversorgung in eine effiziente und nachhaltige Energiewirtschaft überführt werden. Dies setzt auf dezentrale Lösungen, wie z.B. die Erschließung der Einsparpotentiale durch Wärmedämmung oder den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung. Der Bau von Kohlekraftwerken blockiert die notwendige Erneuerung der Energiewirtschaft.
- Tragende Pfeiler einer **Regeneration von Land und Landwirtschaft** sind die flächendeckende Einführung der ökologischen Landwirtschaft sowie der naturnahe Waldbau. Hierbei sind auch die Ziele des Naturschutzes zu berücksichtigen.
- **Internationale Gerechtigkeit und globale Nachbarschaft:** Die Industrieländer, in denen ein Fünftel der Menschheit leben, verursachen etwa achtzig Prozent der globalen Klimaverschmutzung. Die rasante Entwicklung der Schwellenländer – allen voran Chinas – lassen den Zeitkorridor für ein wirksames ökologisches Umsteuern in der Umweltpolitik immer kürzer werden. Den Industrieländern kommt bei der

ökologischen Erneuerung eine besondere Rolle zu. Dieser Aufgabe muss sich auch Rheinland-Pfalz im angemessenen Umfang stellen.

Unter Berücksichtigung dieser Leitbilder einer zukunftsfähigen Entwicklung sollten die programmatischen Aussagen der LEP IV (Teil A) in folgenden Punkten überarbeitet werden:

- Das Ziel, die „**Entnahme erneuerbarer Ressourcen** langfristig auf die Regenerationsrate zu beschränken und die Begrenztheit der erschöpflichen Ressourcen zu berücksichtigen“ (S. 13) muss konkretisiert werden. Dabei kommt der Aufstellung verbindlicher Indikatoren und Standards einer nachhaltigen Landesentwicklung sowie eines Zeitplanes eine wichtige Rolle zu. Dabei stellt sich die Herausforderung, die Entnahme erneuerbarer Ressourcen nicht erst langfristig und damit womöglich zu spät, sondern unverzüglich auf die Regenerationsrate zu beschränken. Entsprechendes gilt auch für die Nutzung erschöpflicher Ressourcen sowie die Aufnahmefähigkeit der Natur für Schadstoffe. Die natürlichen „Grenzen des Wachstums“ sind bereits heute an vielen Stellen überschritten worden und müssen von einer anzustrebenden nachhaltigen Landesentwicklung endlich berücksichtigt werden.
- Der **Umwandlungsprozess** von der gegenwärtigen Raubbauwirtschaft **zu einer nachhaltigen Wirtschaft** muss beschleunigt werden. Die bislang z.B. beim Klimaschutz erreichten „Erfolge“ stehen im keinen Verhältnis zu den Erfordernissen. Die Anstrengungen für den Umwelt- und Naturschutz müssen verstärkt werden.
- Die angekündigte Korrektur der Förderpolitik des Landes hinsichtlich der „**Ökoeffizienz**“ (S. 14) wird begrüßt. Die Umstellung der Förderung sollte innerhalb der nächsten beiden Jahre umgesetzt und im Rahmen eines umfassenden Subventionsberichtes dokumentiert werden.
- Der BUND unterstützt die Anstrengungen des Landes zur **Energieeinsparung, Effizienzsteigerung** sowie zum Ausbau der **Erneuerbaren Energieträger** und begrüßt die entsprechenden Aussagen im Entwurf des LEP IV. Allerdings sind die bislang vom Land ergriffenen Maßnahmen vollkommen unzureichend. Kohlekraftwerke sind ebenso wie Atomkraftwerke mit einer nachhaltigen Umwelt- und Energiepolitik nicht vereinbar. Die regionale Wertschöpfung und das Arbeitsplatzpotential von Projekten mit fossilen Energieträgern sind deutlich geringer, als das von Projekten einer nachhaltigen Energiewirtschaft. Die im Entwurf des LEP IV (S. 17) geforderte „hohe Stromeffizienz“ ist inhaltlich unzureichend, da es um einen hohen Brennstoffausnutzungsgrad gehen muss, der die Nutzung der bei der Stromerzeugung anfallenden Wärme einschließt. Auch bleibt der Begriff „hohe Stromeffizienz“ inhaltlich unbestimmt und muss mit Mindestanforderungen an den zu erreichenden Wirkungsgrad konkretisiert werden. Generell ist die bei der Stromerzeugung anfallende Wärme zu nutzen.
- Die Entwicklung von Konzepten zur **Agrarförderung** (S. 22) muss sich auf die Förderung der ökologischen Landwirtschaft, die Einbindung der landwirtschaftlichen Flächen in die Naturschutzkonzepte (Naturschutz durch Nutzen) sowie die Entwicklung ländlicher Raum konzentrieren.

Der Entwurf des LEP IV leidet darunter, dass große Datenmengen der Fachplanungen übernommen wurden, aber nur unzureichend die landesweit bedeutsamen Sachverhalte herausgearbeitet und Zielkonflikte bewältigt wurden. Für die Konfliktbewältigung gibt der Entwurf des LEP IV zu wenig konkrete Handlungsanweisungen. Der BUND erwartet, dass das Land diese Aufgabe wahrnimmt und nicht „nach unten“ delegiert. Gleichzeitig bedeutet die unterlassene Ausweisung der Kernräume für den Arten- und Biotopschutz nicht nur einen Rückschritt gegenüber dem LEP III, sondern schwächt den Naturschutz zugunsten der anderen Fachplanungen. Auch das Aufbrechen der Planungshierarchie, wonach die Festsetzungen der regionalen Raumordnungspläne aus dem LEP zu entwickeln sind, zugunsten des „Gegenstromprinzips“ schwächt die Landesplanung. Dadurch werden die Einzelinteressen aus den Regionen zu Lasten der landesweiten Interessen aufgewertet.

Im Übrigen verweisen wir auf die weitere Detaillierung in den Fachkapiteln.

## **Teil B: Ziele und Grundsätze der Landesentwicklung**

### **1. Landesplanerische Rahmenbedingungen**

#### **1.1 Raumstruktur**

Die Analyse der potentiellen Erreichbarkeit von zentralen Orten beschränkt sich auf die Betrachtung des motorisierten Individualverkehrs (vgl. Karte 1 „Raumstrukturgliederung“). Dagegen wird der ÖPNV nicht analysiert, so dass die Darstellung der Erreichbarkeitsdefizite einseitig auf die „Windschutzscheibenperspektive“ reduziert bleibt. Angesichts der großen und steigenden Bedeutung des ÖPNV für die nachhaltige Entwicklung auch des ländlichen Raumes besteht hier ein schwerer Analysefehler, der umgehend behoben werden muss.

Gemäß dem Entwurf des LEP IV (S. 29) „hat die Siedlungsfunktion in den Verdichtungsräumen ein stärkeres Gewicht als die Freiraumfunktion“. Dem ist entgegenzuhalten, dass unverbauten Freiräumen und –flächen gerade im Verdichtungsraum eine immer wichtiger werdende Funktion für Bioklima, Naturschutz und Erholung zukommt. Daher müssen die knappen Freiräume auch im Verdichtungsraum geschützt und bei Abwägungsprozessen entsprechend gewichtet werden.

Die auf Seite 30 des Entwurfes angesprochene 2. Säule der „Gemeinsamen Agrarpolitik“ der EU ist von sehr großer Bedeutung für die Entwicklung des ländlichen Raumes und der Kulturlandschaften sowie für den Naturschutz. Die von der EU beschlossene Kürzung der Mittel der 2. Säule wirkt sich sehr negativ auf die ländlichen Räume in Rheinland-Pfalz aus. Das Land muss sich gegenüber Bund und EU für eine Stärkung der 2. Säule und auf Bundesebene für die freiwillige Modulation einsetzen. Durch die freiwillige Modulation werden Mittel aus der ersten Säule in die zweite Säule umgeschichtet. Dies geht zu Lasten der umweltbelastenden Intensivlandwirtschaft und fördert die Landwirtschaft in ertragsschwachen Mittelgebirgsregionen.

#### **1.2 Demographischer Entwicklungsrahmen**

Die in der demographischen Entwicklung liegende Chance zum Rückbau von Infrastruktur und Siedlungsflächen müssen gezielt genutzt werden. Im Sinne einer effizienten Verwendung der öffentlichen Mittel müssen die städtebaulichen Schrumpfungsprozesse gezielt auf schlecht mit dem ÖPNV erschließbare Randlagen gelenkt werden.

Bei den sogenannten „Wachstumsregionen“ muss die städtebauliche Entwicklung auf den Bestand konzentriert werden. Eine weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für Siedlungszwecke ist nicht raumverträglich und folglich auszuschließen.

#### **1.3 Gleichwertige Lebensbedingungen und Nachhaltigkeit**

Die Einführung von Nachhaltigkeitsindikatoren ins LEP IV wird ausdrücklich begrüßt. **Die Grundsätze 11 und 12 müssen zu Zielen der Landesplanung aufgewertet werden.**

Aus fachlicher Sicht ist eine stärkere Ausdifferenzierung der Indikatoren erforderlich. Die drei im Entwurf des LEP IV verwendeten Indikatoren (S. 47) geben ein nur sehr unvollständiges Lagebild für den Umwelt- und Naturschutz. Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren sollten ergänzt werden:

- Primärenergieverbrauch.
- Anteil der ökologisch bewirtschafteten Fläche an der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche.
- Gewässerqualität: Anteil der Gewässer in sehr gutem sowie in gutem Zustand (gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie).
- Anteil der Grundwässer mit Überschreitung der Nitratbelastung von 50 mg /l bzw. 25 mg/l.
- Bestandsentwicklung ausgewählter Tier-/Pflanzenarten.
- Anteil der deutlich geschädigten Bäume (Schadstufen 2 bis 4 der Waldschadenserhebung).
- Mobilität: Modal Split und Verkehrsmengen.

**Erst durch die Kopplung mit quantifizierbaren Standards werden die Indikatoren für die Planung und deren Wirkungskontrolle relevant.** Die im Entwurf des LEP IV vorgenommenen „Soll“-Beschreibungen sind nicht hinreichend operationalisiert, laufen also ins Leere. So heißt es hinsichtlich der Kohlendioxidemissionen lediglich, dass diese zu „reduzieren (Kyoto)“ sind. Zwischen 1990 und 2002 reduzierte sich die pro-Kopf-Emission von Kohlendioxid in Rheinland-Pfalz um gerade einmal rund 1 % - ist die Fortsetzung dieser dürftigen Quote für das LEP IV ausreichend? Im Gegensatz dazu wird derzeit die Verringerung der nationalen Emissionen bis 2020 um mindestens 40 % diskutiert, um damit den Klimawandel wenigstens zu bremsen.

Für die bereits im LEP IV-Entwurf genannten Nachhaltigkeitsindikatoren sowie den Primärenergieverbrauch hält der BUND folgende anzustrebende Zielwerte für notwendig und unter der Voraussetzung einer engagierten Nachhaltigkeitspolitik auch für erreichbar.

<b>Indikator</b>	<b>Ist</b>	<b>Zielwert für 2020</b>
<b>Primärenergieverbrauch</b> in Millionen Tonnen Steinkohleeinheiten	25,0 (2002)	Absenkung um 25 %
<b>Kohlendioxid-Emission</b> pro Einwohner und Jahr	10,7 t (2002)	Minderung um 40 %
<b>Anteil Erneuerbarer Energieträger am Stromverbrauch</b>	13,4 % (2005)	Steigerung auf 25 bis 30 %
<b>Flächenverbrauch für Siedlungszwecke</b>	4,4 bis 6,4 ha/Tag (1999-2003)	Ab 2010 keine weitere Flächenumnutzung für Siedlungszwecke

## **2. Entwicklung von Räumen und Standorten**

### **Leitbild „Entwicklung“**

Neben dem im Leitbild angesprochenen Wettbewerbsdruck wirkt auf das Land und seine Regionen zunehmend auch der ökologische Innovationsdruck z.B. aus den schärfer werdenden Anforderungen des globalen Klimaschutzes (siehe Präambel).

Neben der im Entwurf genannten Entwicklungsgeschwindigkeit und der Innovationsfähigkeit ist gerade auch die inhaltliche Ausrichtung der einzuschlagenden Innovationen eine Schlüsselbedingung für den Strukturwandel im Sinne der nachhaltigen Entwicklung. Das Land muss sich bei der Förderung von Entwicklungsprozessen an den bereits oben (siehe Teil A) vom BUND skizzierten Innovationsfeldern orientieren.

Bei der Festlegung von landespolitisch bedeutsamen Entwicklungsschwerpunkten (sog. „Leuchttürme“) muss neben den bereits im Entwurf genannten primären Zielen als weiteres primäres Ziel der Beitrag zum ökologischen Strukturwandel ergänzt werden. Diese Ausrichtung wird z.B. bei dem mit großen Umweltzerstörungen verbundenen „Entwicklungsbereich Hunsrück/Frankfurt-Hahn“ vermisst. Ob der Nürburgring und die im Umfeld geplanten Vorhaben den Zielen der nachhaltigen Entwicklung gerecht werden, bezweifelt der BUND. Zudem führt die Ausrichtung auf das Automobil und den Motorsport auch nicht zu selbst tragenden Wirtschaftsstrukturen.

### **2.1 Räume mit grenzüberschreitenden Entwicklungsimpulsen**

Bei der Förderung „entwicklungsorientierter Netzwerke“ müssen auch die Belange des Umwelt- und Naturschutzes als vorrangige Ziele benannt werden. In diesem Sinne gilt es „Cluster“ z.B. für nachhaltige Mobilität oder eine wirkungsvolle Energieeffizienzoffensive zu fördern. Damit sollen die in diesen Bereichen bestehenden Entwicklungsdefizite in Rheinland-Pfalz abgebaut werden.

Bei der Entwicklung der Metropolregionen kommt dem Ausbau einer umweltschonenden Logistik insbesondere durch die Förderung des Bahngüterverkehrs eine zentrale Rolle zu. Dagegen müssen die stark umweltbelastenden Logistikformen (Lkw-Verkehr, Flugverkehr) zurückgedrängt werden.

### **2.2 Landesweit bedeutsame Entwicklungsbereiche und –schwerpunkte**

Gerade bei den großen Städten des Landes sind die Grenzen der Siedlungsentwicklung erreicht bzw. schon überschritten. Die in Ziel 32 genannte „besondere Versorgungs- und Entwicklungsfunktion“ der Großstädte muss im Rahmen des städtebaulichen Bestandes durch qualitative Verbesserung erreicht werden. Eine weitere Ausdehnung der Siedlungsfläche ist auszuschließen. **Für das Ziel 32 schlägt der BUND folgende Formulierung vor: „ Die großen Städte des Landes, insbesondere die fünf Oberzentren,**

**sind im Rahmen des städtebaulichen Bestandes in ihrer besonderen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion zu sichern. Dabei sind die unverbauten Flächen zu erhalten und ökologisch aufzuwerten“.**

Im Rahmen der gemäß Ziel 35 aufzustellenden Entwicklungskonzepte müssen die in Kapitel 1.3 thematisierten Nachhaltigkeitsindikatoren und –standards als Maßstab einbezogen werden. Als zusätzliches Kernziel müssen die Entwicklungskonzepte – neben Arbeitsplätzen und regionaler Wertschöpfung – auch die Förderung des ökologischen Strukturwandels verfolgen. Dafür bieten die in Teil A der Stellungnahme genannten Leitbilder den Orientierungsrahmen. **Für das Ziel 35 schlägt der BUND folgende Ergänzung vor: „Die Entwicklungskonzepte orientieren sich an den Zielen sowie Standards einer nachhaltigen Entwicklung und zeigen auf, durch welche Maßnahmen eine integrierte Entwicklung von regionaler Wertschöpfung, Arbeitsplätzen und ökologischen Erfordernissen in der Region erreicht werden soll.“**

Folgende im LEP IV-Entwurf benannte Entwicklungsbereiche und Projekte laufen in ihrer bisher gewählten Form einer nachhaltigen Entwicklung zuwider und müssen fachlich überprüft werden:

- Ausbau der „Ausstrahlungseffekte der Airbase Ramstein“ (Luftverschmutzung und Lärmemission durch Flugverkehr).
- Flughafen Zweibrücken (Luftverschmutzung und Lärmemission durch Flugverkehr).
- Entwicklungsbereich Hunsrück/Flughafen-Hahn (Luftverschmutzung und Lärmemission durch Flugverkehr, Landschaftszerstörung durch den vierspurigen Ausbau der B 50 sowie den Bau der Hochgeschwindigkeitsstrecke).
- Ausbau Montabaur als Lkw-Logistikzentrum.
- Erlebnisregion Nürburgring (fehlende Ausrichtung auf lokale oder regionale Potenziale und Produkte, wie Holz, landwirtschaftliche Erzeugnisse, landschaftsgebundene Erholung mit einer regionalen Wertschöpfungskette; verkehrliche Randlage ungünstig und umweltbelastend bei Entwicklung zum Massentourismus).
- Gewerbe- und Dienstleistungszentrum Mayen ( Wichtige Ziele einer Entwicklungskonzeption sind der Stopp der Siedlungsausdehnung, die Ausrichtung auf Dienstleistung und Tourismus, die Kopplung mit der Vulkanpark-Idee).
- die Rheinquerungen bei Remagen/Linz , St. Goar/St. Goarshausen und Wörth-Karlsruhe.

Im Sinne einer effizienten Mittelverwendung muss das Land anstelle von umweltschädlichen Projekten gezielt die Innenstadt- und Bahnbrachenentwicklung angehen (vgl. S. 60). Auch vor dem Hintergrund der Bevölkerungsentwicklung und des Abzugs der US-Streitkräfte muss das Land hierfür umweltverträgliche Lösungen entwickeln und die begrenzten Fördermittel in diesem Bereich konzentrieren.

Bei den Projekten mit „regional ausstrahlender Dimension“ (S. 59; vgl. auch Grundsatz G 144) wie z.B. das Mittelrheintal, der „Obergermanisch-Rätische Limes“ oder die Westpfalzstrategie kommt der Verbesserung der Erschließung für den Umweltverbund und hier insbesondere des ÖPNV eine zentrale Rolle zu. Das landschaftliche Kulturerbe muss auf

umweltschonende Weise verkehrlich erschlossen werden. Damit kann auch die touristische Bedeutung der Regionen auf nachhaltige Weise verbessert werden.

### **2.3 Integrierte Entwicklung des ländlichen Raumes**

Der Entwurf des LEP IV zielt auf die Sicherung einer flächendeckenden Landbewirtschaftung und Forstwirtschaft. Obwohl die Charakteristik der Kulturlandschaft im ländlichen Raum nur durch die Landwirtschaft erhalten werden kann, sollte es auch dort ungenutzte Rückzugsräume für die Natur geben. Einen guten Ansatz zur Entwicklung bieten die Leitbilder für Agrar- und Weinbaulandschaften (Anhang LEP IV-Entwurf, S. 166).

Bemerkenswert ist der Ansatz „an attraktive Landschaften, kulturelle Traditionen, regionale Produkte und nachhaltige Wirtschaftskreisläufe“ anknüpfen zu wollen. Diesem Ansatz widersprechen die sog. Leuchtturmprojekte dann, wenn sie z.B. im ländlichen Raum und in unter den genannten Aspekten bereits heute hochwertigen Räumen angesiedelt werden sollen (z.H. Hahn, Nürburgring).

### **2.4 Entwicklung der Gemeinden**

Das BUND begrüßt die hier verfolgte Zielrichtung der Landesregierung ausdrücklich, denn vielfach haben sich die Gemeinden oder auch die Planungsgemeinschaften in der Vergangenheit kaum an bereits bestehende Vorgaben aus dem LEP III gehalten und Bauland ausgewiesen, als gebe es keine Grenzen.

Die „Eigenentwicklung“ der Gemeinde muss sich an den ökologischen Grenzen orientieren. Im Ziel 43 muss festgelegt werden, dass eine weitere Ausdehnung der Siedlungen in den unverbauten Freiraum nicht mehr erfolgen darf. Damit können die wichtigen Landschaftspotentiale nachhaltig gesichert und zugleich kommunalwirtschaftlich fragwürdige Vorhaben „auf der grünen Wiese“ oder das Anhängen an überholten Wachstumsfantasien ausgeschlossen werden. **Für das Ziel 43 schlägt der BUND folgende Änderung vor: „Die Art und das Maß der Eigenentwicklung einer Gemeinde sind abhängig von den ökologischen Grenzen, der Größe, der innerern Struktur, der kulturellen Identität und der langfristigen Tragfähigkeit. Die Eigenentwicklung konzentriert sich auf den Siedlungsbestand; eine weitere Ausdehnung der Siedlungsfläche ist nicht zulässig. Bei der Eigenentwicklung einer Gemeinde sind auch bürgerschaftliche Beteiligungsformen zu berücksichtigen.“**

Die städtebauliche Entwicklung muss sich auf den Bestand konzentrieren und hier im Sinne einer städtebaulich wie ökologisch behutsamen Innenentwicklung eine Optimierungsstrategie fahren (z.B. durch Schließung von Baulücken, Wiedernutzung von Gewerbebrachen). **Dazu empfiehlt der BUND die Aufnahme eines neuen Ziels in den LEP IV: „Das vorhandene Flächenpotential ist von den Trägern der Bauleitplanung durch das Führen von Baulandkatastern nachzuweisen“.**

Gemäß Grundsatz 46 kann die Regionalplanung einzelnen Gemeinden oder Gemeindegruppen eine besondere Funktion in den Bereichen Wohnen, Gewerbe,

Freizeit/Erholung sowie Land-/Forstwirtschaft zuweisen. Im Sinne einer „Stadt bzw. Region der kurzen Wege“ kommt der verträglichen Verknüpfung von Wohnen, Gewerbe und Erholung eine wichtige Bedeutung zu, um kurze Wege zwischen diesen Funktionsbereichen zu ermöglichen sowie die Mobilitätspotentiale des Umweltverbundes (Fuß- und Radverkehr, ÖPNV) optimal zu entwickeln. Folglich muss die Regionalplanung dazu verpflichtet werden, auf eine verträgliche und ortsnahe Mischung der Funktionsbereiche Wohnen, Gewerbe und Erholung hinzuwirken.

Eine zentrale Voraussetzung für die Ausweisung von Gemeinden mit der besonderen Funktion „Freizeit/Erholung“ (Grundsatz 46, vgl. auch S. 67) muss die gute Erreichbarkeit mit dem ÖPNV sein.

### **2.4.3 Räumliche Steuerung und Begrenzung der Flächenneuanspruchnahme**

Die mit Ziel 52 vorgesehene Verringerung der Flächeninanspruchnahme wird sehr begrüßt. Allerdings ist das Ziel nur unscharf formuliert und muss durch eine klare Vorgabe konkretisiert werden. Nach Auffassung des BUND darf eine weitere Netto-Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungszwecke ab dem Jahre 2010 nicht mehr erfolgen. Die Potenziale im städtebaulichen Bestand sind ausreichend, um eine qualifizierte Entwicklung der Gemeinden zu ermöglichen. **Für das Ziel 52 schlägt der BUND folgende Formulierung vor: „Eine weitere Netto-Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungszwecke ist mit einer nachhaltigen Entwicklung unvereinbar. Ab dem Jahre 2010 dürfen Freiflächen nur noch für Siedlungszwecke umgenutzt werden, wenn an anderer Stelle ehemalige Siedlungsflächen renaturiert werden. Die städtebauliche Entwicklung konzentriert sich auf den Bestand und brach gefallene Siedlungsflächen.“**

Die in **Ziel 54** vorgenommene Beschränkung von Flächenausweisungen auf Siedlungsschwerpunkte, die Haltepunkte des Rheinland-Pfalz-Taktes sind, wird im Sinne einer nachhaltigen Verkehrsentwicklung ausdrücklich begrüßt und unterstützt. Diese sinnvolle Vorgabe wird durch den im Entwurfstext vorgesehenen Ausnahmetatbestand („Die Ausweisung an anderen Standorten bedarf einer besonderen Begründung“) aufgeweicht. **Dieser Ausnahmetatbestand muss gestrichen werden.**

Die mit Ziel 55 geforderte Anbindung neuer Bauflächen an die bereits bestehenden Siedlungseinheiten wird begrüßt und muss konsequent durchgesetzt werden.

Die bisher bereits geforderte schlüssige Bedarfsbegründung für Siedlungsflächenausweisungen muss in Zukunft auch strikt eingefordert werden. Bisher reichte in der Praxis der Bauleitplanung die Aussage, dass Bedarf bestehe, und die Gemeinden bekamen freie Bahn für fast jede Ausweisung, gleich wie unsinnig oder konfliktträchtig sie sein mochte.

### **2.4.4 Siedlungsentwicklung durch Flächenkreislaufwirtschaft**

Der mit den Zielen 57 ff. vorgegebene Vorrang der Innenentwicklung vor der Neuausweisung von Bauflächen im Außenbereich wird sehr begrüßt! Die zur Umsetzung dieses wichtigen Zieles genannten Maßnahmen (Einführung der „Flächenkreislaufwirtschaft“, Ermittlung von Innenentwicklungspotentialen) müssen vom Land aktiv gefördert werden, damit eine zeitnahe Realisierung ermöglicht wird. Die im Ziel 61 geforderte Festlegung von Schwellenwerten zur weiteren Wohnbauflächenentwicklung wird vom BUND begrüßt und muss als wichtiger Ansatz zur Eindämmung des Freiflächenverbrauchs konsequent eingeführt und angewendet werden.

#### **2.4.5 Ressourcenschonende Siedlungsentwicklung**

Die angekündigte vorrangige Lenkung von Fördermitteln in Modellvorhaben ressourcenschonender Bau- und Wohnungsweisen wird begrüßt. Hierbei sollte das Land ausschließlich Maßnahmen der Innentwicklung unterstützen. Zugleich muss eine ausreichende Budgetierung sichergestellt werden, damit das Programm die erforderliche Breitenwirkung erzielen kann.

#### **2.4.7 Sicherung des Kulturgutes und Denkmalschutz**

Der BUND begrüßt, dass im LEP IV Aussagen zum kulturellen Erbe gemacht werden. Allerdings sieht der BUND die bisherigen Formulierungen als wenig sachgerecht an. Zum einen ist die einschränkende Formulierung zum Erhalt von Kulturdenkmälern nicht tragbar, weil sie u.a. dem Denkmalschutzgesetz widerspricht. Denkmalschutz ist keine freiwillige Angelegenheit, sondern auch das Land ist über internationale Konventionen (z.B. Konventionen von Grenada und Malta) hierzu verpflichtet; diese Verpflichtung gilt damit auch für die Gemeinden. Zum anderen werden die Potenziale offenbar verkannt, die sich aus der Bewahrung des kulturellen Erbes auch regionalwirtschaftlich ergeben. Die UNESCO-Welterbe-Landschaft Oberes Mittelrheintal kann hier als Vorbild für andere Landschaftseinheiten im Lande dienen. Hierauf sollte das LEP IV bauen und der Regionalplanung einen entsprechenden Planungsauftrag mit auf den Weg geben.

Der BUND regt die Ergänzung folgender Grundsätze und Ziele an:

##### **Grundsatz**

**Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge sowie die regionalen Zusammengehörigkeiten zu wahren.**

##### **Grundsatz**

**Denkmäler und Denkmalbereiche einschließlich ihrer Umgebung und der kulturlandschaftlichen Raumbezüge sowie kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile, Landschaftselemente, Orts- und Landschaftsbilder sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinne der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung berücksichtigt werden. Dabei sollen angemessene Nutzungen möglich sein.**

##### **Grundsatz**

**Regionalentwicklungen, die sich an der Kulturlandschaft und dem kulturellen Erbe als**

Potenzial imagebildender Standortfaktoren orientieren, sollen verstärkt gefördert werden.

### **Grundsatz**

Durch menschliche Eingriffe in erheblichem Umfang geschädigte Bereiche sollen mit Bezügen zur jeweils umgebenden gewachsenen Kulturlandschaft neu gestaltet werden. Hierbei können zeitgemäße Gestaltungskonzepte und kreative Interpretationen in angemessenem Umfang Akzente setzen.

### **Ziel**

Die kulturlandschaftliche Vielfalt und das kulturelle Erbe sind im besiedelten und unbesiedelten Raum zu erhalten und im Gesamtzusammenhang aller räumlichen Ansprüche und Maßnahmen durch nachhaltige Nutzungen zu entwickeln.

### **Ziel**

Die Regionalplanung stellt sicher, dass in den Regionalplänen kulturlandschaftliche Leitbilder verankert werden, mit denen der Erhalt charakterbestimmender und historisch bedeutsamer Merkmale bewirkt werden kann. Ferner sind die erforderlichen denkmalpflegerischen, landschafts- und baukulturellen sowie kulturlandschaftspflegerischen Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsziele festzulegen.

### **Ziel**

Zur Vermittlung der Bedeutung von Kulturlandschaften, von spezifischen Erhaltungsansprüchen und -zielen sowie von kulturhistorischen Zusammenhängen in der Landes- und Regionalentwicklung sollen für alle Bildungseinrichtungen (und -ebenen) geeignete Lehr- bzw. Informationsangebote entwickelt werden. Die Landesregierung erarbeitet ein Konzept zur Umsetzung dieses Bildungsauftrages.

### **3. Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge**

Bei der Sicherung bzw. dem Ausbau der Erreichbarkeit der Versorgungsstandorte muss der Umweltverbund den Vorrang erhalten. Es ist sicherzustellen, dass die öffentlichen und privaten Einrichtungen in örtliche bzw. regionale Nahverkehrskonzepte eingebunden sind. Dabei darf die Wegentfernung zwischen Haltestellen des ÖPNV und den zentralörtlichen Einrichtungen maximal 300 Meter betragen. Die einschlägigen Förder- und Investitionsprogramme des Landes müssen entsprechend modifiziert werden.

Zur Minderung der verkehrsbedingten Umweltschäden müssen Freizeiteinrichtungen und Sportanlagen vorrangig über den Umweltverbund erschlossen werden.

**Die in den Grundsätzen 98 und 130 formulierte Einschränkung der Anbindungspflicht an den ÖPNV ist zu streichen.**

**Im Grundsatz 110 muss die Anbindungspflicht von Einkaufszentren, die außerhalb der städtebaulich integrierten Bereiche eines zentralen Ortes liegen, an den Umweltverbund verstärkt werden. Die Soll-Bestimmung ist zu schwach und durch eine Muss-Bestimmung zu ersetzen.**

**Zudem muss der Grundsatz 110 zu einem verbindlichen Ziel der Landesplanung erhoben werden.**

## 4. Gestaltung und Nutzung der Freiraumstruktur

Der BUND begrüßt die im Leitbild „Freiraumschutz“ erklärte Gleichsetzung der ökonomischen Leistungsfähigkeit und der natürlichen Lebensgrundlagen, wobei letztere die Basis für erstere darstellen. In der Planungspraxis wird diese Gleichsetzung und Abhängigkeit oftmals umgekehrt. Zur Verdeutlichung dieses vom LEP IV geforderten Paradigmenwechsels fordert der BUND die Landesplanung auf, das Prinzip der Gleichsetzung bzw. Abhängigkeit im LEP IV deutlicher hervorzuheben und in den kommenden Jahren auch offensiv zu vertreten.

### Ziele und Grundsätze

Die in den Entwurf des LEP IV eingestellten **Grundsätze 133 und 135** zum Erhalt und zur Aufwertung der nicht bebauten Flächen werden begrüßt.

**Diese Grundsätze müssen zu verbindlichen Zielen der Landesentwicklung aufgewertet werden**, damit der Freiraumschutz den angemessenen Stellenwert in der regionalplanerischen Umsetzung erfahren kann.

### 4.1 Landschaftsstruktur

Das Leitbild „Landschaft und Natur“ ist auf die vom Menschen geprägte Kulturlandschaft als Grundlage der Erholung und des Tourismus verengt. Die Anforderungen des BNatSchG (§ 2 Absatz 1) werden damit nicht erfüllt. Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, insbesondere des europäischen Naturerbes, muss Bestandteil eines Leitbildes für Landschaft und Natur sein. Zum europäischen Naturerbe zählen z.B. einzigartige Biotop (u.a. Felshänge im Nahetal, Rheinauen, Trockengebiete der Rheinhessischen Schweiz und des Mainzer Sandes) sowie Pflanzen- und Tierarten, die europa- oder weltweit bedroht sind oder hier aufgrund der Lage im Kernareal europaweit bedeutsame Populationen aufweisen. Das Kulturerbe beschränkt sich nach Auffassung des BUND nicht nur auf Baudenkmäler, sondern umfasst neben Bodendenkmälern auch die Landschaft.

### Karte 8 „Leitbild Landschaften“:

Die in Karte 8 sowie im Anhang definierten Landschafts-Leitbilder sind insgesamt ein positives Beispiel für die Extrahierung landesweit bedeutsamer Funktionen. Die Einzelinhalte müssen allerdings hinsichtlich der aktuellen Situation und der Entwicklungspotentiale überarbeitet werden. Es ist sehr bedauerlich, dass die Kriterien der Auswahl nicht benannt sind. Auch ist der Stellenwert der landschaftlichen Leitbilder im Rahmen der Abwägung nur ungenau geregelt.

Die Darstellung der Nahe ist verwirrend. Das Nahegebiet ist in weiten Teilen vulkanisch geprägt. Die entsprechende Schraffur ist aufzunehmen. Außerdem sind das Nahegebiet bis nach Kirn sowie das Ahrtal weinbaulich geprägt. Hier ist eine ähnliche Einstufung, wie an der Mosel, als weinbaulich geprägte Tallandschaft der großen Flüsse vorzusehen. Zum

Leitbild gehören in diesen Landschaften die Erhaltung des Steillagenweinbaus, die Erhaltung von Trockenmauern und die Sicherung wertvoller Lebensräume auf den Felsbiotopen. Die Weinbaulandschaft in der Rheinebene ist viel zu ausgedehnt dargestellt; sie macht z.B. Haßloch, Böhl-Iggelheim und Schwegenheim zu Weinbaugemeinden. Auch sind Flächen als Weinbaulandschaft dargestellt, die faktisch zu den „Bruchlandschaften“ gehören, so östlich von Edenkoben. Auf die Maßstäblichkeit sind diese Darstellungen nicht zurückzuführen. In den Landkreisen Westerwald und Altenkirchen ist die Ergänzung des Wildenburgischen Landes (Einzelhofsiedlungsgebiet, Burg, Schloss usw.), des Nistertales (Haubergswälder, Erzbergbau, Tal, Felsen, Siedlungen) und der Huteweidenlandschaft unerlässlich.

### **Karte 9 „Leitbild Erholungs- und Erlebnisräume“**

Die Gebiete 16 (Soonwald) und 17 (Hochwald) stehen im funktionalen Zusammenhang zum Gebiet 11 (Nahetal) und sind durch sehr reizvolle Tallandschaften miteinander verbunden. Gleiches gilt für 17 (Hochwald) und 19a (Moseltal). Gerade diese Bindeglieder haben als Erholungsräume eine sehr hohe Bedeutung. Sie sind in der Karte nicht miteinander verbunden. Die Preußischen Berge (Grenze der Landkreise Kusel und Birkenfeld) sind eine sehr markante Landschaftsstruktur von hohem Erlebnis- und Erholungswert. Sie fehlen in der Darstellung.

### **Karte 10 „Leitbild Historische Kulturlandschaften“**

Die Karte kann nur als ein erster Ansatz aufgefasst werden, um das Thema in der Landesplanung angemessen zu verankern. Beispielsweise wären der Wasgau mit seinen kleinteiligen Ackerfluren, den Streuobstwiesen und den Burgen ebenfalls als historische Kulturlandschaft darzustellen, ebenso das Zellertal zwischen Worms und Kirchheimbolanden sowie weite Teile des Nordpfälzer Berglandes. (In der Tabelle zu Karte 9, S. 167, wird der Wasgau zu Recht als landesweit bedeutende historische Kulturlandschaft beschrieben – warum nur im Anhang und nicht im Hauptteil?). Hingegen erhält die Rheinniederung ihre Eigenständigkeit zu wesentlichen Teilen durch naturnahe Bereiche (Weichholzaunen, Gewässer).

Das Gebiet 8.1. (Unteres Nahetal) ist auf jeden Fall durch Alsenz, Glan, Gräfenbach und Ellerbach zu ergänzen. Die genannten Merkmale (Burgen, Stadtbilder Grünland, Niederwald, Steillagenweinbau mit Trockenmauern) kommen hier genau so vor, wie im engeren Nahetal.

Das Gebiet 8.2 (Oberes Nahetal) ist um das Obere Nahebergland und Teile des Nordpfälzer Berglandes zu ergänzen. Die genannten Merkmale (Grünland, Niederwald, Obstwiesen – sind noch zu ergänzen-) kommen hier genau so vor.

Insgesamt erscheint die Darstellung nur eine Auswahl der tatsächlichen landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften zu sein. Entweder fehlte es hier an der Zuarbeit aus den Bereichen Denkmalpflege und Historische Geographie oder eine vollständige Darstellung ist an die nachgeordnete Planung zu delegieren. In diesem Sinne wird das Ziel 146 begrüßt. Der BUND weist darauf hin, dass das Land im Hinblick auf die einzurichtenden Kulturlandschaftskataster die Erfahrungen aus Nordrhein-Westfalen (Projekt KuLaDigNW) berücksichtigen möge.

Es fällt auf, dass das Verhältnis des internationalen Maßstabs (UNESCO) zum rheinland-pfälzischen Maßstab offenbar verschoben ist. Wenn die UNESCO das Obere Mittelrheintal mit einer definierten Ausdehnung als Welterbe anerkennt, müsste im Landesmaßstab mindestens diese Ausdehnung als landesweit bedeutsam angesehen werden, eher jedoch eine räumlich darüber hinaus gehende. Im Entwurf des LEP IV ist es unverständlicherweise umgekehrt. Dies ist nicht nachvollziehbar und muss geändert werden.

**Bei der Formulierung des Ziels 143 ist auch das archäologische Erbe einzubeziehen.**

Zu der Thematik insgesamt weist der BUND auf ein weiteres Projekt aus Nordrhein-Westfalen hin. Dort wird an einem Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Fortschreibung des LEP NW gearbeitet. Nach unserer Kenntnis gehen die Überlegungen in Nordrhein-Westfalen in eine ähnliche Richtung wie im vorliegenden Entwurf zum LEP IV, sind jedoch in einigen Bereichen bereits konkreter und stärker planungsorientiert.

## **4.2 Natürliche Ressourcen/Naturschutz**

Zur angemessenen Darstellung des Naturschutzes muss dieser wichtige Aspekt der Landesentwicklung in einem Kapitel „Naturschutz“ gebündelt werden. Die Einordnung in das Kapitel „Natürliche Ressourcen“ schwächt den Stellenwert des Naturschutzes. Der Natur muss der ihr gebührende Eigenwert beigemessen werden; die Verkleinerung der Natur zu einer Ressource für den Menschen greift zu kurz. Insgesamt sind die Querbezüge des Naturschutzes zu den Fachplanungen (z.B. Land- und Forstwirtschaft) defizitär und müssen nachgebessert werden.

### **4.2.1 Arten und Lebensräume**

Im LEP IV-Entwurf fehlt der Bezug zum Landschaftsprogramm gemäß § 8 LNatSchG. Der BUND vermisst die Darstellung des gesetzlich vorgegebenen Landschaftsprogramms und fordert dessen Offenlage.

Der Entwurf des LEP IV verzichtet im Unterschied zum LEP III auf die Darstellung von Kernräumen für den Arten- und Biotopschutz. In der Karte 11 „Leitbild Biotopverbund“ werden lediglich die formal geschützten Flächen (Natura 2000, Naturschutzgebiete, Kernzonen des Biosphärenreservats Pfälzer Wald) dargestellt. Viele dieser Flächen liegen isoliert ohne Anbindung an umgebende Biotopflächen. Dagegen waren im LEP III auch solche Naturräume ausgewiesen, die es im Sinne des Arten- und Naturschutzes zu entwickeln galt. Diese Verschlechterung führt zu einer nicht hinnehmbaren Herabstufung des Naturschutzes in der Planung. Damit der Naturschutz den ihm gebührenden Stellenwert in der Planung wieder erhält, **muss als Ziel der Regionalplanung zwingend die Übernahme der Ergebnisse der Planung Vernetzter Biotopsysteme sowie die Entwicklung von Verbindungsachsen (insbesondere die Wildtierkorridore) vorgegeben werden.** Eine entsprechende kartographische Darstellung ist zu ergänzen.

Der dargestellte Biotopverbund kann nicht funktionieren, weil er Biotope nicht ausreichend verbindet. Es genügt nicht, die dem Naturschutz gewidmeten Flächen als Bestandteile eines Biotopverbundes zu bezeichnen. Die verbindliche qualitative Anforderung des § 3 (2)

BNatSchG wird nicht umgesetzt, wonach der Biotopverbund u.a. „der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger biologischer Wechselbeziehungen“ dient. Die Funktionsfähigkeit von Wechselbeziehungen hängt insbesondere von der Mobilität der jeweiligen Arten ab.

Es ist keinesfalls ausreichend, lediglich Gewässerläufe und Überschwemmungsgebiete als Verbindungsflächen einzustufen. Die meisten Lebensgemeinschaften können nicht durch Gewässer oder diese begleitende Strukturen vernetzt werden. Viele Organismen, z.B. fast alle Schmetterlinge, vertragen keine Überschwemmung. Vielmehr ist es erforderlich, Überschwemmungsgebiete mit hochwasserfreien Lebensräumen zu vernetzen, um ihre Wiederbesiedlung zu ermöglichen.

Es ist unverständlich, weshalb das in die richtige Richtung weisende Konzept der „Planung Vernetzter Biotopsysteme (VBS)“ sowie neue Fachgutachten des LUWG (z. B. zu den Wildtierkorridoren) nicht aufgegriffen wurden, die – ausgehend von der Migrationsfähigkeit und den Lebensraumerfordernissen schutzwürdiger Arten – als Naturschutzfachplanungen die Anforderungen an einen funktionsfähigen und dadurch dem BNatSchG entsprechenden Biotopverbund aufzeigen. Hätte man dies getan, wäre deutlich geworden, dass Gehölzstrukturen, Trocken- und Magerstandorte eine herausragende Bedeutung für den Biotopverbund haben.

Damit hätte man auch vermieden, die Defizite in der FFH-Gebietsausweisung in das LEP IV zu übernehmen. So müssten die international bedeutenden Kalkmagerrasen im Raum Grünstadt unbedingt als Vorranggebiete für den Naturschutz dargestellt werden. In der VBS war diese Darstellung enthalten. Insbesondere die Defizite bei der Meldung von Vogelschutzgebieten wirken sich aus beim Fehlen folgender Gebiete:

- Siegerland incl. Heller, Daade und Nister (Haselhuhn)
- Moseltal und unteres Sauertal (Uhu)
- Dahner Felsenland (Wanderfalke)
- Nordpfälzer Bergland (Wiesenweihe)
- Schneifel (Schwarzstorch)
- Mittelrheintal (Haselhuhn, Wanderfalke)
- Oberwesterwald (Schwarzstorch, Rotmilan, Neuntöter, Bekassine, Braunkehlchen, Wiesenpieper)
- Westlicher Hintertaunus (Rotmilan)

Im Unteren Mittelrheintal ist eine Verbindung vom Naturpark Rhein-Westerwald zum Siebengebirge in Nordrhein-Westfalen herzustellen.

**Der BUND hält die vorgenommene Darstellung des „Biotopverbund“ für fachlich nicht haltbar und fordert, die Karte unter Verwendung der VBS sowie neuerer vorliegender Untersuchungen zu Wildtierkorridoren neu zu erstellen.**

Der Grundsatz 186 sieht vor, dass der Beitrag der Landwirtschaft zum Naturschutz schwerpunktmäßig auf den Kern- und Verbindungsflächen des Biotopverbundes erfolgt. Diese Regelung wird dazu führen, dass der weit überwiegende Teil der landwirtschaftlichen Flächen vom biotischen Naturschutz befreit wird. Dies würde einen schweren Rückschritt für

den Naturschutz in Rheinland-Pfalz bedeuten und letztendlich die Strategie „Naturschutz durch Nutzung“ zu betreiben aufgeben.

Ungeklärt ist die Konfliktbewältigung bei den überlagernden Darstellungen zwischen dem Naturschutz und der Rohstoffsicherung.

**Zusammenfassend schlägt der BUND die Vervollständigung des LEP IV durch die Aufnahme folgenden Zieles vor:**

**„Natürliche Lebensräume, die sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, sind als solche zu erhalten. Das Land stellt sicher, dass die Erhaltung des günstigen Erhaltungszustandes durch das Monitoring von Lebensraumtypen und ausgewählten Indikatorarten dokumentiert wird. Für die Teile des landesweiten Biotopverbundes, in denen die Erhaltung der Biodiversität nicht gewährleistet ist, erstellt das Land ein Maßnahmenprogramm zur Entwicklung der erforderlichen Lebensraumqualitäten“.**

Aufgrund des novellierten LNatSchG besteht die Möglichkeit im Land einen Nationalpark auszuweisen. Ein solcher Schritt muss landesplanerisch vorbereitet werden. Der BUND erwartet vom Landesentwicklungsprogramm Hinweise, welche Suchräume für landesweit bedeutsame Prozessschutzflächen in Frage kommen.

#### **4.2.2 Wasser**

Die Ziele 156 und 161 werden als wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Lebensraumqualität der Gewässer begrüßt.

Für die in Ziel 157 angesprochene Sanierung bereits eingetretener Verunreinigungen des Grundwassers ist eine aufgabengerechte Ausstattung der zuständigen Stellen und Sanierungsprogramme sicherzustellen.

Bei der Renaturierung naturferner Fließgewässer im Siedlungsbestand (Grundsatz 162) sollte das Land verstärkt auf die Qualität der geförderten Maßnahmen achten. Ein Negativbeispiel ist die im vergangenen Jahr durchgeführte Offenlegung der Queich in Landau-Innenstadt, bei der die Schaffung von Spiel-, Naturerlebnis- oder Aufenthaltsmöglichkeiten versäumt wurde.

Beim Hochwasserschutz (Kapitel 4.2.2.3) müssen die noch vorhandenen Möglichkeiten zur Rückverlegung von Deichen vorrangig genutzt werden. Damit kann nicht nur Stauraum geschaffen werden, zudem wird auch die Lebensraumqualität der Auen verbessert. In diesem Sinne könnte z.B. der bei Altrip-Waldsee geplante Polder durch eine Deichrückverlegung optimiert werden. Ferner sind im Raum Hördt sowie in Rheinhessen noch Räume zur Deichrückverlegung vorhanden.

In Karte 13 (Leitbild Hochwasserschutz) sind offensichtlich unreflektiert die veralteten Planungen des Wasserwirtschaftlichen Rahmenplanes Nahe aus den 1970er Jahren übernommen worden. Die Stauseen am Traunbach, Schwollbach, Hahnenbach, Kellenbach und Ellerbach sind weder dem Hochwasserschutz dienlich noch genehmigungsfähig. Dies ist in den vergangenen Jahren durch heftige Diskussionen am Beispiel der Polder Meddersheim und dem Hahnenbach-Stausee deutlich geworden. Aufgrund welcher fachlichen Grundlage

wurden diese Planungen wieder in den Entwurf des LEP IV übernommen? Vergleichbare Planungen in anderen Regionen wurden längst aufgegeben.

### **4.2.3 Boden**

Die Aussagen und Zielformulierungen zum Boden werden grundsätzlich begrüßt und unterstützt. Allerdings müssen sie ergänzt und konkretisiert werden. Es fehlen dringend erforderliche Zielaussagen und Instrumentenfestlegungen für die Probleme mit der Bodenerosion und -verdichtung. Es genügt nicht, dass sich dieses Ziel pauschal an die Träger von Planungs- und Zulassungsverfahren wendet.

**Das Ziel ist dringend in der Weise zu konkretisieren, dass ein konkreter staatlicher Handlungsauftrag zur Erstellung eines Katasters und zur Formulierung eines Maßnahmenplanes vorgegeben werden.** Auch muss die Ausweisung von Bodenschutzgebieten auf der Basis einer landesweiten Sicht als Auftrag an die Regionalplanung formuliert werden.

### **4.2.4 Klima und Reinhaltung der Luft**

Vor dem Hintergrund des Klimawandels und vermehrt auftretender Schwületage in den Belastungsgebieten sind strengere Handlungsanforderungen an die Luftreinhaltung sowie dem Erhalt und die Verbesserung der klimaökologischen Ausgleichsräume erforderlich.

### **4.2.6 Lärm**

Der BUND regt an, das Ziel 180 durch eine Themenkarte „Lärm“ im LEP IV zu ergänzen, welche die Vorgaben für die Regionalplanung konkretisiert.

## **4.3 Nutzung des Freiraumes**

### **4.3.1 Landwirtschaft und Weinbau**

Die nachhaltige Nutzung des Freiraumes geht bei der Landwirtschaft mit einer Wende zum ökologischen Landbau einher. Ziele sind die flächendeckende ökologische Landwirtschaft sowie der Ausbau der Direkt- bzw. Regionalvermarktung. Die im Entwurf des LEP IV als Maßstab definierte sog. „gute fachliche Praxis“ bedeutet in der Praxis vielfach eine übermäßige Belastung von Boden und Grundwasser mit Dünger und Pestiziden, die Einführung der ökologisch und gesundheitlich hoch riskanten Gentechnik, Erosion sowie ausgeräumte Agrarlandschaften. Zudem bewirken die Konzentrationsprozesse in Landwirtschaft und Handel einen hohen Transportaufwand und führen zum Verlust bäuerlicher Betriebe.

Im Sinne einer nachhaltigen Landesentwicklung muss das Land die Förderprogramme und agrarstrukturellen Planungen auf die Förderung der ökologischen Landwirtschaft sowie die Stärkung bzw. den Wiederaufbau von Direkt- und Regionalvermarktung konzentrieren.

Zudem müssen auch in den landwirtschaftlichen Vorranggebieten Rückzugsräume bzw. ungenutzte Flächen für den Natur- und Artenschutz vorgehalten werden (siehe Kapitel 4.2). Dies gilt gerade auch für die landesweit bedeutsamen Bereiche der Landwirtschaft, die nicht nur aus Gründen des Naturschutzes sondern auch zur Verbesserung der Erholungsfunktion mit Biotopstrukturen angereichert werden müssen. Die Verknüpfung der Landwirtschaft mit dem Natur- und Landschaftsschutz ist auch eine zentrale Anforderung an die integrierte Entwicklung des ländlichen Raumes.

Grundsatz 184 lautet: „In den Räumen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft soll unter Beachtung der Kriterien der guten fachlichen Praxis auf der Grundlage des Fachrechts eine nachhaltige landwirtschaftliche Bodennutzung Priorität haben.“ Die Räume mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft umfassen alle flächenhaften Lößstandorte der Rheinpfalz und Rheinhessens. Priorität der Landwirtschaft hieße, dass die gerade hier dringend erforderliche Durchgrünung der Acker- und Weinbauflur mit einem Mindestanteil von Biotopstrukturen auch zur Ermöglichung der Erholungsnutzung und damit die Umsetzung der Leitbilder zu Karte 8 (S. 166) unrealistisch wären. Dieser innere Widerspruch des LEP IV sollte durch die Integration der Leitbilder zu Karte 8 in den Hauptteil behoben werden.

Ferner würde der Grundsatz 184 bedeuten, dass z.B. Siedlungs- und Gewerbegebiete in die Bachniederungen und Schwemmfächer abgedrängt würden (die typischen Siedlungslagen v.a. der Rheinebene sind die Ränder der Lößplatten, weshalb Erweiterungen sowohl auf dem Löß als auch in den Schwemmfächern realisiert werden könnten). Dort bestünden große Konflikte mit den Belangen des Naturschutzes und des Hochwasserschutzes.

Der Grundsatz 184 ist geeignet, die landschaftsökologisch äußerst defizitäre Agrarwüste weiter Teile der Vorderpfalz und Rheinhessens festzuschreiben. Mit nachhaltiger Kulturlandschaftsentwicklung hat das nichts zu tun – im Gegensatz zur Prämisse auch des Grundsatzes 186 („in den ländlichen Räumen soll die Kulturlandschaft durch eine flächendeckende Landbewirtschaftung gesichert werden“). Angemessen wäre bezüglich der Räume mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft eine besondere Beachtung landwirtschaftlicher Belange in Abwägungen, keinesfalls aber eine Priorität gegenüber anderen Belangen, die im öffentlichen Interesse liegen. Auch bedeutet der Grundsatz 186 eine Abkehr von der bisherigen Programmatik des Landes, die landwirtschaftliche Nutzung auf 100 % der Fläche zu ökologisieren.

Grundsatz 187 lautet: „Die zeitlich unbegrenzte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für außerlandwirtschaftliche Zwecke soll auf ein Mindestmaß reduziert werden.“ Nachdem gemäß Landeswaldgesetz auch die Waldflächen zu erhalten sind, kann dieser Grundsatz nur bedeuten, dass alle nicht-landwirtschaftlichen Ansprüche an Flächen, etwa zur Ansiedlung von Gewerbe oder zur Rohstoffgewinnung auf Flächen konzentriert werden müssten, die land- und forstwirtschaftlich nicht genutzt, dementsprechend in der Regel für den Naturschutz hoch bedeutsam sind. Dadurch werden massive Konflikte mit den Notwendigkeiten des Naturschutzes und seinen rechtsverbindlichen Flächenwidmungen einprogrammiert.

### **4.3.1.2 Entwicklung der Agrarstruktur und der ländlichen Räume**

Notwendig ist eine Differenzierung nach

- derzeit sehr intensiv genutzten Räumen, wo eine stärkere Berücksichtigung öffentlicher Interessen insbesondere des Naturschutzes und der Erholungsnutzung durch Bereitstellung bisher landwirtschaftlicher Flächen notwendig ist, und nach
- Räumen, in denen sich die Landwirtschaft zu Lasten der Kulturlandschaftspflege großflächig zurückzieht (z.B. in Eifel, Westerwald, Hunsrück und Wasgau) und in naturschutzkonformer Form erhalten werden sollte.

Diese Differenzierung findet nicht statt, so dass das LEP IV seiner Lenkungs Aufgabe nicht gerecht werden kann.

### **4.3.2 Forstwirtschaft**

Im Leitbild „Freiraumnutzung“ wird die flächendeckende multifunktionale Waldbewirtschaftung verfolgt und dem Segregationsansatz eine Absage erteilt. Es gibt aber Naturschutzfunktionen und -verpflichtungen, die nur mit dem Segregationsansatz erreicht und umgesetzt werden können. Beispielsweise ist es in den FFH-Gebieten erforderlich, größere Flächen der zu schützenden Wälder ungenutzt zu lassen, um eine naturgemäße Vielfalt von Entwicklungsstadien als Grundlage des günstigen Erhaltungszustandes zu ermöglichen. Die Herstellung eines günstigen Erhaltungszustandes ist laut FFH-Richtlinie obligatorisch. Entsprechendes gilt für die Vogelschutzgebiete. So kann der in einigen rheinland-pfälzischen Vogelschutzgebieten zu schützende Ziegenmelker nicht durch die multifunktionalen Wälder geschützt werden – vielmehr wird er durch deren Aufbau vernichtet.

In der Tabelle zu Karte 10 (S. 176 ff.) werden zu Recht Niederwälder als Charakteristikum mehrerer historischer Kulturlandschaften aufgeführt (z.B. Rhein-, Mosel-, Nahe-, Ahr- und Saartal, Lahntal, Haardtrand etc.). Niederwälder entsprechen nicht den multifunktionalen Wäldern, die der Entwurf des LEP IV anstrebt. Vielmehr sind sie nur durch einen Segregationsansatz herzustellen und zu erhalten. Durch die Befürwortung historischer Kulturlandschaften und damit auch von Niederwäldern und gleichzeitig deren Wegfall durch flächendeckend multifunktionale Waldwirtschaft besteht auch hier ein innerer Widerspruch des LEP IV-Entwurfes.

In den Natura 2000-Gebieten hat sich die forstliche Bewirtschaftung den Erfordernissen anzupassen, die durch die FFH- und die Vogelschutzrichtlinie vorgegeben werden. Dazu gehört auch ein Verzicht auf die Multifunktionalität und teilweise auch der Bewirtschaftung. Indem das LEP IV aber die multifunktionale Bewirtschaftung auf der gesamten Waldfläche vorsieht, widerspricht es verbindlichen europarechtlichen Vorgaben.

**Ziel 195** lautet: „Die Wälder an den Steilhängen von Rhein, Mosel und deren Nebenflüssen üben eine wichtige Bodenschutzfunktion aus (...) Die dortige Erneuerung überalterter Wälder ist eine vordringliche Aufgabe.“ – Die Formulierung ist missverständlich und sollte wie folgt **geändert werden:**

**„Für die überalterten ehemaligen Niederwälder in Steilhängen sind von der Landesforstverwaltung nachhaltige Nutzungskonzepte zu entwickeln, die den Erosionsschutz, die Biotopwertigkeit, die Eigentumsstruktur, die mangelnde Erschließung sowie die bislang ruhenden Nutzungspotenziale berücksichtigen“.**

Der BUND vermisst an dieser Stelle ein Konzept, wie mit ehemaligen Niederwäldern umzugehen ist. Wenn auch die Wiederaufnahme der historischen Waldbehandlung in vielen Gebieten zum Zwecke der Gewinnung von Biomasse eine sinnvolle Nutzungsperspektive ist, so muss auch gleichzeitig besonders bei Steillagenwäldern der Boden- und Biotopschutzaspekt berücksichtigt werden.

**Das Ziel der Mehrung des Waldes (S. 131, vorletzter Absatz) ist zu differenzieren.** In waldreichen Mittelgebirgen ist es nicht angemessen. Dringend notwendig ist eine Mehrung des Waldes aus landschaftsökologischen Gründen in weiten Teilen der Rheinebene und vor allem Rheinhessens – doch sind gerade diejenigen Flächen, wo Aufforstungen die umfassendsten Wohlfahrtswirkungen entfalten könnten, als Räume mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft dargestellt, was Waldbegründungen faktisch ausschließt.

#### **Karte 16: „Leitbild Forstwirtschaft“**

Ein sehr großer Teil des Bienwaldes westlich der B9 ist nicht als Biotopverbundfläche dargestellt, sondern zu wesentlichen Teilen als landesweit bedeutsamer Bereich für die Forstwirtschaft. Einerseits widerspricht sich das LEP IV hier selbst, weil die Behauptung des Kap. 4.2.1, die Natura 2000-Gebiete seien Kernzonen des Biotopverbunds, hier offenkundig widerlegt wird (der Bienwald ist FFH- und Vogelschutzgebiet).

Insbesondere aber ist der Vorrang der Forstwirtschaft gegenüber dem Naturschutz gerade im naturschutzfachlich wertvollsten Teil des Bienwaldes – als bundesweit bedeutendster Niderungswald – in der Kartendarstellung dringend zu korrigieren. Der naturschutzfachlich minder bedeutende „trockene Bienwald“ ist „Waldfläche mit besonderen Schutzaspekten“ dargestellt!

#### **4.3.3 Rohstoffvorkommen und -sicherung**

Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe für die Bauindustrie ist mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Der Umfang der Rohstoffgewinnung sowie der damit verursachten Naturschäden kann durch eine konsequente Kreislaufführung mineralischer Rohstoffe vermindert werden.

**Daher muss in Ziel 197 eine Zielaussage zur Verminderung der Rohstoffgewinnung durch eine konsequente Kreislaufführung ergänzt werden. Dabei ist auch die Verknüpfung zu den Stoffstrommanagementsystemen der regionalen Abfallwirtschaft herzustellen (vgl. Ziel 258 und Grundsätze 259 f.).**

**Der Landes-Rohstoffbericht (Ziel 200) muss auch die Anstrengungen der Landesregierung sowie der regionalen Stoffstrommanagementsystemen zum Ausbau der Kreislaufführung dokumentieren.**

In Karte 17 sind landesweit bedeutsame Bereiche für die Rohstoffsicherung dargestellt, die z.T. in Natura 2000-Gebieten und Naturschutzgebieten liegen (z.B. NSG Böllenwört nördlich von Speyer, Dörrebachtal bei Stromberg, Steinbruch am Rotenfels, Kalkabbau am Grünstädter Berg). Das LEP IV sollte dahingehend überarbeitet werden, dass nur noch solche Bereiche für die Rohstoffsicherung dargestellt werden, die außerhalb von Natura 2000-Gebieten liegen oder wo eindeutig erkennbar ist, dass die Rohstoffgewinnung den Erhaltungszielen nicht zuwiderlaufen wird.

#### **4.3.4 Freizeit, Erholung und Tourismus**

Ziel 207 muss um die Verpflichtung ergänzt werden, dass bei der Standortplanung von Freizeitgroßprojekten die Anbindung an den Umweltverbund als zwingendes Kriterium heranzuziehen ist. Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung der Kulturlandschaften müssen die Projekte vorrangig mit öffentlichen Verkehrsmitteln und dem Radverkehr erschlossen werden. Ist dies nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, dann ist die Raumunverträglichkeit des Projektes festzustellen. **Für Ziel 207 schlägt der BUND folgende Neufassung vor: „Freizeitgroßprojekte (Golfplätze, Ferienparks, Themen- und Erlebnisparks, Erlebnisbäder u.a.) bedürfen einer sorgfältigen Standortplanung und sind frühzeitig auf ihre Raumverträglichkeit zu prüfen und nach Gesichtspunkten des Gender Mainstreaming zu entwickeln. Die leistungsstarke und vorrangige Erschließung mit dem Umweltverbund ist eine unabdingbare Voraussetzung.“**

## 5. Sicherung und Fortentwicklung der Infrastruktur

### 5.1 Verkehr

Der BUND sieht mit großer Sorge, dass die im Entwurf des LEP IV verfolgte Verkehrspolitik massive Umweltverschlechterungen wie hohe und steigende Kohlendioxid-Emissionen, die Beeinträchtigung von Naturschutz- und Naherholungsgebieten, die Inanspruchnahme von Freiraum sowie eine Zunahme des Lärms bewirkt, ohne andererseits die Lebensqualität der Menschen in den Städten und Gemeinden zu verbessern. Das Land steht vor der grundlegenden Herausforderung, eine nachhaltige Umstrukturierung von Mobilität, Verkehr und Verkehrsinfrastruktur zu erreichen. Dazu stellt der Entwurf des LEP IV im Leitbild „Daseinsvorsorge“ völlig richtig fest:

„Mobilität im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung meint die generelle Möglichkeit zur Ortsveränderung, unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel und der zurückgelegten Distanz. Die Diskussion über Mobilität muss daher zukünftig verstärkt die Zuordnung von Verkehrsangebots- und Verkehrsnachfragestandorten, d.h. die Erreichbarkeit und Zuordnung von Raum- und Siedlungsstruktur beachten. Nachhaltige Mobilität erfordert langfristig eine Abkehr von einer Anpassungs- und nachfrageorientierten Verkehrsplanung hin zu einer angebotsorientierten Planung mit dem Ziel, einen Beitrag zur Umsetzung verkehrssparender Raumstrukturen zu leisten“ (S. 78).

Der BUND unterstützt die vorstehende Formulierung ausdrücklich und fordert die konsequente Ausrichtung der landesplanerischen Vorgaben hieran. Allerdings steht diese wichtige Aussage des LEP IV-Entwurfes im Widerspruch zu der im Verkehrskapitel (5.1) deutlich werdenden Verkehrsphilosophie. Die Verlagerung von Personen- und Güterverkehr auf die Schiene wird in Grundsatz 209 zwar gefordert, bleibt in der weiteren Ausgestaltung aber vage. Dagegen werden im Ziel 224 die Straßenbauvorhaben sehr konkret aufgelistet.

Statt mit immer mehr Straßen immer mehr Autoverkehr zu erzeugen, müssen die knappen öffentlichen Mittel für die Gestaltung eines zukunftsfähigen Mobilitätssystems verwendet werden. Eckpunkte sind:

- Sicherung und Optimierung des Bestandsnetzes (z.B. Lärmsanierung).
- Investitionsoffensive für zukunftsfähige Mobilitätsangebote (z.B. Mobilitätszentralen, Car-Sharing, ÖPNV).
- Verbesserung der Mobilitätsbedingungen für Fußgänger und Radfahrer.
- Ausbau des Schienennetzes und Verbesserung der Verbindungssituation im Schienenverkehr sowie zum Busverkehr (integrales Bahn-Bus-Netz).
- Straßenneubau und -ausbau nur noch in Ausnahmefällen (keine Parallelförderung zum Schienennetz; finanzielle Einheit von Neubau und Rückbau bei Ortsumfahrungen).

Der im LEP IV-Entwurf verfolgte Ansatz, Rheinland-Pfalz als Transitland auszubauen (S. 139, geplanter Autobahnbau bzw. -ausbau), widerspricht dem Ziel einer nachhaltigen

Entwicklung. Dagegen ist es erforderlich, der steigenden Belastung durch den Lkw-Transit-Verkehr durch eine geeignete Verkehrsplanung und -politik entgegenzuwirken.

Der wichtige **Grundsatz 209**, mit dem die stärkere Verlagerung des Gütertransports auf die Schiene angestrebt wird, **muss zu einem Ziel der Landesplanung aufgewertet werden**. Dazu schlägt der BUND folgende Neufassung vor: **„Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung ist eine stärkere Verlagerung des Gütertransportes auf die Schiene anzustreben. Dazu erarbeitet das Land ein Entwicklungskonzept, in dem die Verlagerungsziele quantifiziert sowie die Maßnahmen gebündelt werden. Dem Ziel der Verlagerung zuwiderlaufende Straßenbauprojekte werden nicht weiter verfolgt.“**

Gemäß **Grundsatz 210** soll die Siedlungsentwicklung „möglichst“ mit dem ÖPNV vernetzt werden. Hier wird dringend eine Verschärfung der Vorgabe dahingehend empfohlen, dass entsprechende Bauprojekte zwingend an einen leistungsstarken ÖPNV anzubinden sind. Auch muss der **Grundsatz zum landesplanerischen Ziel** erhoben werden, das in der Regionalplanung zwingend zu beachten ist. Dazu schlägt der BUND folgende Neuformulierung vor: **„Die Siedlungsentwicklung erfolgt ausschließlich in Verbindung mit Haltepunkten an Nahverkehrsachsen, wobei dem schienengebundenen ÖPNV Vorrang einzuräumen ist.“** Untermauert mit klaren Kriterien und einem entsprechenden Monitoring kann diese Vorgabe dann auch die gewünschte Wirkung erzielen.

Viele Straßenbauprojekte werden im LEP IV-Entwurf konkret mit dem Charakter eines Ziels legitimiert (Z 224). Entsprechend müssen die Auswirkungen dieser Zielvorgaben auch innerhalb der Strategischen Umweltprüfung konkret dargestellt und bewertet werden. An dieser Stelle ist die SUP unzureichend. Gleiches gilt auch für die Ziele Z 227 und Z 228 sowie den Grundsatz G 229.

### **5.1.2 Schiene und Straße**

Der BUND hält eine Gleichbehandlung von Schienen- und Straßennetz im Rahmen der Landesentwicklung für absolut geboten. Die im Entwurf des LEP IV gewählte Kategorisierung des funktionalen Straßen- und Schienennetzes benachteiligt den Schienenverkehr erheblich. In **Angleichung an die Kategorie II des „funktionalen Straßennetzes“ (Ziel 222) muss die Kategorie II des „funktionalen Netzes des öffentlichen Verkehrs“ (Ziel 215) um folgende landesplanerisch bedeutsame Verbindungen ergänzt werden:**

- Strecken zur Anbindung von Mittel- und Oberzentren an großräumig bedeutsame Erholungsgebiete,
- Verbindungen von Mittelzentren zu den zugehörigen Oberzentren,
- Verbindungen zwischen benachbarten Mittelzentren.

Die entsprechenden Strecken sind im LEP IV (Textteil sowie Karte 19a) darzustellen und durch Ausbauprogramme in ihrer Erschließungsfunktion zu optimieren. Beispiele sind:

- Durchgängig viergleisiger Ausbau der Verbindung Schifferstadt-Ludwigshafen-Mannheim mit kreuzungsfreier Umfahrung von Schifferstadt.
- Durchgängig zweigleisiger, RE-fähiger Ausbau der Schienenstrecke zwischen Saarbrücken und Karlsruhe mit fast einstündigem Zeitgewinn und dazugehöriger Vertaktung mit seitlich zubringenden Buslinien.
- Attraktivierung der Queichtalstrecke alternativ zum Ausbau der B 10.
- Realisierung der Stadtbahnlinie Wörth-Germersheim.
- Aktivierung der Hunsrückstrecke Bingen (Langenlonsheim) – Hahn – Morbach für den Personen- und Güterverkehr (ohne Neubaustrecke).
- Elektrifizierung der gesamten Nahstrecke
- Aktivierung der Brexbachtalbahn sowie der Holzbachtalbahn.
- Bau der Flomersheimer Verbindungskurve.

Bei der Auflistung der großräumigen Schienenverbindungen (Ziel 218) muss bei der Pfalzstrecke das Oberzentrum Neustadt aufgrund seiner zentralen Funktion für die Südpfalz als Haltepunkt ergänzt werden.

Der Flugverkehr ist die klimaschädlichste Form des Personen- und Gütertransportes. Daher steht die Förderung der Flughäfen im Widerspruch zu einer nachhaltigen Entwicklung. Vor diesem Hintergrund ist auch der Neubau einer Hochgeschwindigkeitsstrecke zwischen den Flughäfen Frankfurt-Hahn und Frankfurt Rhein-Main abzulehnen (vgl. Ziel 221). Zudem ist diese Baumaßnahme nicht mit den Belangen des Natur- und Umweltschutzes in Einklang zu bringen.

### **5.1.2.2 Straßennetz**

Neue Autobahnen oder autobahnähnliche Ausbauten (z.B. B 10) werden in Rheinland-Pfalz nicht benötigt. Das vorhandene Netz ist, abgesehen von zeitlich und örtlich begrenzten Überlastungsproblemen, ausreichend leistungsfähig.

Die im Entwurf des LEP IV benannten sogenannten „Lückenschlüsse“ beim Fernstraßenbau (Ziel 224) stehen im Widerspruch zu einer nachhaltigen Entwicklung. Der umweltbelastende Straßenverkehr wird zu Lasten des Schienenverkehrs begünstigt. Zudem bewirken diese Bauprojekte erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft sowie schädigen Kultur- und Erholungsräume. Die Mittel müssen zugunsten des Ausbaus des Schienenverkehrs umgeschichtet werden. Unterstützt werden vom BUND nur Maßnahmen zur Modernisierung der Fernstraßen (z.B. Lärmschutzwälle).

### **5.1.2.3 Brückeninfrastruktur**

Im Sinne einer nachhaltigen Verkehrsentwicklung ist ein Neubau von Brücken für den Straßenverkehr nicht sinnvoll. Die in den Zielen 226 bis 229 genannten Brückenneubauten für den Straßenverkehr lehnt der BUND ab; dies gilt auch für die aktuell von interessierten Kreisen ins Gespräch gebrachte Rheinquerung bei Altrip. Im Falle der Rheinbrücke Karlsruhe-Wörth ist eine Ertüchtigung der bestehenden Brücke bzw. alternativ der Bau einer Ersatzbrücke ausreichend.

### **5.1.3 Luftverkehr**

Der Luftverkehr ist die mit Abstand energieaufwändigste und die Umwelt am stärksten belastende Art der Fortbewegung. Gerade auch mit Blick auf den Klimaschutz verbietet sich die weitere Förderung des Flugverkehrs. Das Land muss seine Subventionen für die Flughäfen einstellen.

### **5.1.4 Binnenschifffahrt**

Bei der Nutzung der Wasserwege sind bereits die Grenzen des Wachstums erreicht. Ein weiterer Ausbau der Wasserstraßen ist mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Dagegen kommt der Renaturierung z.B. der Mosel eine große Bedeutung zu. Gütertransporte (vor allem von wassergefährdenden Stoffe) sind stärker auf die Schiene zu verlagern.

## **5.2 Energieversorgung**

Der Erschließung der Erneuerbaren Energien kommt eine zentrale Rolle für die Zukunftsfähigkeit des Landes Rheinland-Pfalz zu. Kurzfristig muss der in Rheinland-Pfalz bereits erreichte Ausstieg aus der gefährlichen Atomkraft auch bundesweit umgesetzt werden. Mittel- bis langfristig ist der Umstieg aus der fossilen Energieerzeugung in eine solare Energiewirtschaft anzustreben. Bezüglich der im Rahmen einer nachhaltigen Energiekonzeption des Landes zu verfolgenden quantitativen Ziele sei auf die Vorschläge des BUND in Kapitel 1.3 verwiesen.

Mit dem aktuell geplanten Bau von fossilen Kraftwerken (vgl. S. 160) kann die Abhängigkeit des Landes von Energieimporten nicht verringert werden. Da Rheinland-Pfalz nicht zu den Förderländern von Kohle oder Gas gehört, muss der Brennstoff importiert werden. Dagegen sind die Energieeinsparung, die Energieeffizienz sowie die Erneuerbaren Energieträger die tragenden Säulen einer nachhaltigen Energiewirtschaft.

Für eine zügige Erschließung der Potenziale zum Energiesparen sowie der Erneuerbaren Energien müssen auf Ebene der Regional- und Kommunalplanung Konzepte und Ausbauprogramme aufgelegt werden. Die Konzepte müssen quantitative Zielvorgaben zur Verringerung des Primärenergieverbrauches sowie zur Nutzung der Erneuerbaren Energieträger bis zum Jahre 2020 formulieren. **Zur Beschleunigung der Dynamik in diesem zentralen Innovationsfeld muss das Land mit einem energiewirtschaftlichen Impulsprogramm folgende Maßnahmen anstoßen bzw. fördern:**

- Zeitnahe und flächendeckende Aufstellung von kommunalen und regionalen Energiekonzepten.
- Einrichtung von aufgabengerecht ausgestatteten kommunalen und regionalen Energieagenturen.

- Vollzug der Energieeinsparverordnung insbesondere hinsichtlich der Umsetzung der Sanierungspflichten im Altbaubestand (Abbau der Vollzugsdefizite der kommunale Bauüberwachung).
- Aufstockung der Landesförderung für Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energie.
- Aufstockung der Landesförderung für Maßnahmen der energetischen Altbausanierung sowie des Baus von Passivhäusern.
- Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung sowie des Auf- und Ausbaus von Nah- und Fernwärmenetzen.

## **Kohlekraftwerke**

Der Bau von Kohlekraftwerken steht im krassen Widerspruch zum Klimaschutz und zur nachhaltigen Entwicklung. Als Überbrückungstechnologie zwischen der aktuellen atomar-fossilen Energieversorgung und der anzustrebenden nachhaltigen Solarwirtschaft kommen allenfalls gasbetriebene Gas- und Dampfturbinenanlagen (GuD)-Kraftwerke in Frage, die im Unterschied zu Kohlekraftwerken über einen guten Wirkungsgrad verfügen und wesentlich geringere Kohlendioxidemissionen aufweisen. Bei der Realisierung neuer Kraftwerke muss die Nutzung der anfallenden Wärme zur Auflage gemacht werden.

**Daher regt der BUND an, im Ziel 248 die Unvereinbarkeit zentraler Kohlekraftwerke (aktuell diskutiert in Mainz und Gernersheim) mit den Zielen der Landesplanung festzustellen. Entsprechendes gilt auch für Ziel 250.**

Die in Ziel 249 geforderte Bevorzugung bestehender Anlagen gegenüber neuen Standorten kann den sinnvollen Ausbau der dezentralen, hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplung in Mainz und Umgebung blockieren. Dies kann als Festlegung auf ein fossiles Großkraftwerk in Mainz gedeutet werden, wohingegen es im Sinne einer effizienten Energienutzung sinnvoll ist, die Strom- und Wärmeerzeugung in bedarfsgerecht geführten Heizkraftwerken zu dezentralisieren.

Die Entwicklung eines „virtuellen Kraftwerks“ aus dezentralen KWK-Anlagen zur kontinuierlichen Strom- und Wärmeversorgung als Ergänzung der regenerativen Stromerzeugung ist in Rheinland-Pfalz durch das Engagement der FH Bingen weit fortgeschritten. Der BUND vermisst im Entwurf des LEP IV die konsequente Weiterverfolgung dieses innovativen Technologieansatzes als Alternative zu konventionellen Kraftwerken.

## **Erneuerbare Energieträger**

Der BUND **vermisst eine klar formulierte Zielaussage, die sich an alle Kommunen im Lande adressiert, konkrete Maßnahmen und Vorkehrungen zur Energieeinsparung und zum Einsatz von regenerativen Energiequellen durchzuführen.** In diesem Ziel wären insbesondere aufzunehmen:

- Verstärkte Nutzung des **Contracting**  
Sind Maßnahmen zur Energieeinsparung aus Kostengründen nicht selbst durchführbar, kann eine Kommune die komplette Investition durch einen Contractor durchführen lassen. Bei diesem Contractor kann es sich beispielsweise um einen Energieversorger handeln oder aber auch um einen (größeren) Heizungsbauer. Bezahlt

- werden die vorfinanzierten Leistungen des Contractors mittels einer monatlichen Nutzungsrate über einen bestimmten Zeitraum.
- **Intensiveres Controlling**  
Die Kontrolle der Energieverbräuche in einer Verwaltung ist eine unbedingte Notwendigkeit. Wie Beispiele aus mehreren Kommunen zeigen, kann die Einstellung eines geschulten Controllers deutlich mehr an Einsparungen bringen, als die Arbeitskosten betragen. Konzepte wie das bekannte „fifty-fifty“, das Energieeinsparern die Hälfte des eingesparten Betrags zur freien Verfügung überlässt, sind nicht nur in Schulen denkbar.
  - **Kommunale Energiekonzepte**  
Generell sollen dezentrale kommunale und regionale Energiekonzepte zur besseren Energienutzung gefördert, die Rekommunalisierung der Energiegewinnung unterstützt werden. Hierbei werden Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung mit ihrem hohen Wirkungsgrad in vielen Fällen der technisch, ökonomisch und ökologisch optimale Lösungsweg sein. Umweltfreundliche Energieträger sind zu bevorzugen.
  - **Fotovoltaikanlagen** auf Dächern kommunaler Gebäude  
Viele kommunale Bauten bieten stattliche Flächen, auf denen Fotovoltaikanlagen im großen Maßstab errichtet werden können. Nach der neuen Einspeisevergütung im Vorschaltgesetz zum Energieeinspeisegesetz (EEG) sind die Chancen, dass ein solches Projekt finanziell positiv darstellbar ist, sehr groß. Aber selbst in den Fällen, wo Kommunen nicht in der Lage sind, mit eigenen Mitteln eine solche Anlage zu erstellen, sollte das Dach zumindest zur Nutzung durch private Investoren frei gegeben werden.
  - **Festsetzungen in Bebauungsplänen**  
In Bebauungsplänen sind verbindliche Festsetzungen zur dezentralen Energieversorgung mit Blockheizkraftwerken vorzunehmen, die Nutzbarkeit für Solarenergie zu ermöglichen (Ausrichtung der Giebel in Ost-West Richtung oder eine Dachfläche ohne Verschattung von min. 10 m<sup>2</sup> mit optimaler Südlage), energiesparende und insektenfreundliche Beleuchtung durch Verwendung von HSE/T-Lampen (Natriumhochdruckdampf lampen).

Bei Windkraftanlagen besteht in Rheinland-Pfalz zusätzlich zu den Möglichkeiten des Repowering auch unter Berücksichtigung von Aspekten des Naturschutzes und der Siedlungsstruktur durchaus noch zusätzliches Flächenpotenzial. Im Sinne einer geordneten Entwicklung sollten die größeren Anlagen in Windparks gebündelt werden. Dazu ist eine konsequente Ausweisung von Vorrangflächen auf der Regionalebene zu betreiben. Die kommunale Bauleitplanung ist damit überfordert, dieser Steuerungsfunktion nachzukommen.

Solaranlagen sollten grundsätzlich nur im bebauten Bereich und hier vornehmlich auf Dächern, Lärmschutzwänden, bereits versiegelten Flächen o.ä. realisiert werden.

Die Nutzung von Biomasse (Grundsatz 245) wird grundsätzlich begrüßt. Die Biomassennutzung muss mit den Zielen des Naturschutzes, des Boden- und Gewässerschutzes sowie der Luftreinhaltung vereinbar sein. Die Flächenpotenziale für einen Energiepflanzenanbau sind begrenzt. Die Energiegewinnung aus Biomasse darf den Ausbau der ökologischen Land- und Waldwirtschaft nicht behindern und den Bemühungen um eine umweltverträgliche Landwirtschaft nicht entgegenlaufen. Zudem muss bei der Nutzung der

Biomasse die energetische Effizienz berücksichtigt werden, die bei der Stromherstellung anfallende Wärme ist auf jeden Fall zu nutzen. Diese Anforderungen müssen bei der Aufstellung der regionalen Nutzungskonzepte berücksichtigt werden.

Der BUND toleriert die bereits in Betrieb befindlichen Wasserkraftanlagen trotz deren erheblichen negativen Auswirkungen auf die Fließgewässerökologie. Den Bau neuer Anlagen bzw. die Reaktivierung von Staustufen lehnt der BUND ab. Erweiterungen bestehender Anlagen sind aus ökologischen Gründen nur in Ausnahmefällen sinnvoll. In jedem Fall ist bei einer Neuplanung oder Reaktivierung eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen.

## **6. Raumwirksamkeit von Finanzströmen**

Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung müssen die Transferleistungen im Rahmen der Wirtschafts- und Kommunalförderung hinsichtlich ihrer ökologischen Wirkung sowie Effizienz überprüft und ggf. modifiziert werden. Dazu müssen in den Förderprogrammen Mindestanforderungen und –standards definiert werden.

Wir danken Herrn Oliver Decken (Diplom-Raumplaner) für die Unterstützung bei der Erarbeitung der Stellungnahme.

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)  
Landesverband Rheinland-Pfalz e. V.  
Landesgeschäftsstelle  
Gärtnergasse 16  
55116 Mainz  
Telefon (06131) 23 19 73  
Telefax (06131) 23 19 71  
E-Mail: [info@bund-rlp.de](mailto:info@bund-rlp.de)  
Internet: [www.bund-rlp.de](http://www.bund-rlp.de)